



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung von § 15a des Finanzausgleichsgesetzes
aufgrund der Verhandlungen mit den Gemeinden**

Datum: 30. Oktober 2012

Nummer: 2012-315

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/315

Kanton

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 30. Oktober 2012

Änderung von § 15a des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Verhandlungen mit den Gemeinden

Inhaltsübersicht:

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Landratsbeschluss vom 10. Februar 2011 und Zusatzbeschluss
 - 2. Grund des Zusatzbeschlusses
- C. Verhandlungen
 - 3. Sitzungen, Delegationen
 - 4. Themen
 - 5. Zwischenbericht vom 7. Februar 2012
 - 6. Verhandlungsergebnis
- D. Vernehmlassung
- E. Weiterführung der Rückerstattung im Gefäss von § 15a FAG
 - 7. Frage der Weiterführung
 - 8. Anpassung an die Zahlenbasis 2011
- F. Kompensationen im Rahmen von NFA und GAP
 - 9. Erfolgte Kompensationen
 - 10. Vervollständigung der Kompensation
- G. Gesetzesänderung
 - 11. Reduktion der Kompensationszahlungen
 - 12. Rückzahlung inkl. Zins
- H. Musikschulbauten
- I. Nullstellung
- K. Antrag

A. Zusammenfassung

Am 10. Februar 2011 hat der Landrat den Regierungsrat [beauftragt](#), den neu beschlossenen § 15a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) mit den Gemeinden nochmals zu verhandeln und dem Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten. Am 21. Juni 2012 hat er die Verhandlungsfrist um ein Jahr [verlängert](#).

In acht Sitzungen sind die Vertretungen des Regierungsrats und der Gemeinden zu folgendem Verhandlungsergebnis gelangt:

- Die Rückerstattung im Gefäss von § 15a FAG ist sachlich gerechtfertigt und wird grundsätzlich weitergeführt. Aufgrund der Abnahme der Schülerzahlen wird auf die nun verfügbare Zahlenbasis 2011 umgestellt, was für die Gemeinden eine Reduktion von jährlich 0,95 Mio. Fr. ergibt. Im Bereich Musikschulbauten erfolgt keine Kompensation, jedoch wird die im Rahmen von NFA und GAP nur teilweise vorgenommene Kompensation der Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden vervollständigt, was für die Gemeinden zusätzlich eine Reduktion von jährlich 3,09 Mio. Fr. ergibt. Demgemäss reduzieren sich in § 15a Absatz 1 Buchstabe b FAG die 13,41 Mio. Fr. rechnerisch auf 9,37 Mio. Franken. Im Sinne einer politischen Einigung wird dieser Betrag auf 9,0 Mio. Fr. abgerundet. Die Gesamtreduktion der Kompensationszahlung beträgt somit 4,41 Mio. Fr. pro Jahr.
- Der Landrat hat bei der Revision vom 8. März 2012 des EG ZGB § 15a Absatz 1 FAG um Buchstabe c erweitert und die Kompensationszahlung ab dem 1. Januar 2013 um 1,45 Mio. Fr. auf 11,96 Mio. Fr. reduziert. Daher sind die 4,41 Mio. Fr. von diesem Betrag in Abzug zu bringen, was 7,55 Mio. Fr. ergibt und was schlussendlich per 1. Januar 2013 Eingang in den revidierten § 15a Absatz 1 Buchstabe c FAG findet.
- Die vom Landrat angeordnete Rückwirkung des angepassten § 15a FAG per 1. August 2011 hat für dessen Wirksamkeit ab 1. Januar 2013 eine kantonale Rückzahlung von 6,25 Mio. Fr. zur Folge. Weiter vergütet der Kanton den Gemeinden einen aufgelaufenen Zins im Umfang eines marktüblichen Sollzinses (0,8%), was rund 0,05 Mio. Fr. ausmacht. Die Gesamtrückzahlung beträgt somit 6,3 Mio. Fr. und wird in einer Einmalzahlung im Jahr 2013 vollzogen (§ 15a Absatz 1^{bis} FAG).
- Mit diesem Verhandlungsergebnis sind unter der nachfolgend erwähnten Ausnahme alle in der Vergangenheit umgesetzten Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden kompensiert; es erfolgt eine Nullstellung. Vorbehalten bleibt eine noch zu verhandelnde Kompensation aufgrund der seit 1. Januar 2011 geltenden, neuen Pflegefinanzierung.

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden.

B. Ausgangslage

1. Landratsbeschluss vom 10. Februar 2011 und Zusatzbeschluss

Am 10. Februar 2011 hat der Landrat im Rahmen der Sekundarschulbautenübernahme auch das Finanzausgleichsgesetz geändert und einen zusätzlichen § 15a eingefügt. Dieser lautet:

§ 15a Leistung der Einwohnergemeinden

¹ *Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton*

- a. *im Jahr 2011 5'586'250 Fr.,*
- b. *in den folgenden Jahren je 13'407'000 Fr.*

² *Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.*

Dazu hat er einen Zusatzbeschluss mit folgendem Wortlaut gefasst:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 15a des Finanzausgleichsgesetzes (Kapitel 8 der Vorlage [2010/317](#)) mit den Gemeinden zu verhandeln und dem Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten. Eine allfällige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes würde rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft treten.

2. Grund des Zusatzbeschlusses

Auslöser des Zusatzbeschlusses war ein Schreiben des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vom 2. November 2010 an die Mitglieder des Landrats. Darin kündigte der Verband an, die vorgesehene Lastenverschiebung von 13,407 Mio. Fr. zu Ungunsten der Gemeinden mit allen Mitteln zu bekämpfen, da diese nie Gegenstand von Verhandlungen gewesen sei und von den Gemeinden wegen der Übernahme der Musikschulen durch die Gemeinden als längst erledigt betrachtet worden sei.

Im Rahmen der Anhörung in der vorberatenden Bau- und Planungskommission sowie in der dieser mitberichtenden Finanzkommission beantragte der VBLG sodann, dass das Kapitel 8 der Landratsvorlage, welches die strittige Kompensation behandelt, zu streichen sei. Für den Fall, dass das Kapitel 8 nach Auffassung des Landrats doch einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollte, forderte der VBLG, es von der Schulbautenvorlage abzukoppeln, es in eine separate Vorlage zu überführen sowie den Regierungsrat zu beauftragen, es separat mit den Gemeinden zu behandeln und die Übergangslösung weiterlaufen zu lassen (vgl. Ziffer 3 des Mitberichts der Finanzkommission vom 13. Januar 2011, [2010/317](#)).

Der Regierungsrat hielt diesem Antrag entgegen, dass die angeblich neue finanzielle Belastung für die Gemeinden nur der Übertrag eines früheren Lastenausgleichs in eine neue Form sei. 2003 sei es mit dem neuen Bildungsgesetz zu einer neuen finanziellen Belastung für den Kanton gekommen, welche - gemäss dem Grundsatz, dass Aufgabenverschiebungen kompensiert werden sollen - durch eine entsprechende Rückerstattung durch die Gemeinden auszugleichen gewesen war (vgl. Ziffer 2.3 des Berichts der Bau- und Planungskommission vom 13. Januar 2011, [2010/317](#)).

Die Finanzkommission führte dazu in ihrem Mitbericht aus (Ziffer 5), dass sie Verständnis sowohl für die Haltung des Regierungsrats als auch für diejenige der Gemeinden signalisiere. Eine Mehrheit der Finanzkommission spreche sich gegen das Herauslösen des Kapitels 8 aus der Vorlage aus. Damit würde die Einheit der Materie verletzt, denn Kapitel 8 stehe in

Zusammenhang mit der übrigen Vorlage. Die Finanzkommission empfahl sodann der Bau- und Planungskommission dem Landrat zu beantragen, den Landratsbeschluss um eine neue Ziffer 5 zu ergänzen, worin der Regierungsrat beauftragt werde, § 15a FAG (Kapitel 8 der Vorlage [2010/317](#)) mit den Gemeinden nochmals zu verhandeln und den Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten.

C. Verhandlungen

3. Sitzungen, Delegationen

In Ausführung des Landratsbeschlusses haben acht Sitzungen zwischen den Vertretungen des Regierungsrats und der Gemeinden stattgefunden. Den Regierungsrat haben die Finanz- und Kirchendirektion (Vorsteher, Stabsstelle Gemeinden, Statistisches Amt) zusammen mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Vorsteher, Controlling) sowie der Bau- und Umweltschuttdirektion (Stab Hochbauamt) vertreten. Die Gemeinden sind durch die Präsidentin und den Geschäftsführer des VBLG sowie durch einen amtierenden Gemeindepräsidenten, einen ehemaligen Gemeindepräsidenten und ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied, welche die früheren Verhandlungen für die Gemeinden führten, vertreten worden.

4. Themen

Thematisch hatten die Verhandlungen in einer ersten Phase die ins Gefäss von § 15a FAG übertragene Rückerstattung der Unterhaltszahlungen an Schulbauten zum Gegenstand. In einer zweiten Phase sind die Kompensationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuregelung des eidgenössischen Finanzausgleichs (NFA) und der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) aufgerollt und diskutiert worden. Und in einer dritten Phase sind angemeldete Kompensationsansprüche im Musikschulbereich analysiert worden.

5. Zwischenbericht vom 7. Februar 2012

An der sechsten Sitzung vom 11. Januar 2012 hat sich zwischen den Parteien erstmals eine Lösung abzuzeichnen begonnen. Geklärt waren jedoch erst die Grundzüge des Konsens', wogegen der Ablauf der vom Landrat vorgegebenen Jahresfrist kurz bevor stand. Zur Fristwahrung hat deshalb der Regierungsrat entschieden, dem Landrat einen Zwischenbericht über die Verhandlungen zu erstatten und um eine Verlängerung der Frist nachzusuchen. Am 7. Februar 2012 hat er die entsprechende Vorlage an den Landrat verabschiedet, worin er beantragt, die Frist um ein Jahr zu verlängern (Vorlage Nr. [2012/035](#)). Der Landrat hat die Vorlage am 21. Juni 2012 beraten und die Verhandlungsfrist um ein Jahr [verlängert](#).

6. Verhandlungsergebnis

An der achten Sitzung vom 3. April 2012 konnten sich die Vertretungen des Regierungsrats und der Gemeinden in den Details einigen, und nach Rücksprache mit dem Vorstand des VBLG verabschiedeten sie den Entwurf vorliegender Vorlage. Die Frankenbeträge haben sie nach den allgemeinen Rundungsregeln auf 10'000 Fr. gerundet.

Das Verhandlungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 6.1 Die Rückerstattung im Gefäss von § 15a FAG ist sachlich gerechtfertigt und wird grundsätzlich weitergeführt. Aufgrund der Abnahme der Schülerzahlen wird von der bisher fürs Gesetz verwendeten Zahlenbasis 2010 (13,41 Mio. Fr.) auf die nun verfügbare Zahlenbasis 2011 (12,46 Mio. Fr.) umgestellt, was für die Gemeinden eine Reduktion von jährlich 0,95 Mio. Fr. ergibt.
- 6.2 Die per 1. Januar 2008 im Rahmen von NFA und GAP nur teilweise vorgenommene Kompensation der Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden wird nun vervollständigt, was für die Gemeinden eine Reduktion von jährlich 3,09 Mio. Fr. ergibt.
- 6.3 Zusammengerechnet wird die Kompensationszahlung der Gemeinden um 4,04 Mio. Fr. verringert. Demgemäss reduzieren sich in § 15a Absatz 1 Buchstabe b FAG die 13,41 Mio. Fr. rechnerisch auf 9,37 Mio. Franken. In Kenntnis, dass die Schülerzahlen abnehmen und sich dadurch die Klassen als auch der Schulraumbedarf weiter reduzieren, wird dieser Betrag im Sinne einer politischen Einigung auf 9,0 Mio. Fr. abgerundet. Damit umfasst die Gesamtreduktion der Kompensationszahlung 4,41 Mio. Fr. pro Jahr.
- 6.4 Nun hat der Landrat am 8. März 2012 anlässlich der Revision des EG ZGB (Vorlage Nr. [2011/295](#), Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) § 15a Absatz 1 FAG um Buchstabe c erweitert und die Kompensationszahlung ab dem 1. Januar 2013 um 1,45 Mio. Fr. auf 11,96 Mio. Fr. reduziert (Kompensation der den Gemeinden übertragenen Aufgabe der Berufsbeistandschaften). Daher sind die 4,41 Mio. Fr. von diesem Betrag in Abzug zu bringen, was 7,55 Mio. Fr. ergibt und was schlussendlich per 1. Januar 2013 Eingang in den revidierten § 15a Absatz 1 Buchstabe c FAG findet.
- 6.5 Die vom Landrat angeordnete Rückwirkung des angepassten § 15a FAG per 1. August 2011 hat für dessen Wirksamkeit ab 1. Januar 2013 eine kantonale Rückzahlung von 6,25 Mio. Fr. zur Folge ($1\frac{5}{12}$ Jahre à 4,41 Mio. Fr.). Weiter vergütet der Kanton den Gemeinden einen aufgelaufenen Zins im Umfang eines marktüblichen Sollzinses (0,8%), was rund 0,05 Mio. Fr. ausmacht. Die Gesamtrückzahlung beträgt somit 6,3 Mio. Fr. und wird in einer Einmalzahlung im Jahr 2013 vollzogen (§ 15a Absatz 1^{bis} FAG).
- 6.6 Im Bereich Musikschulbauten erfolgt keine Kompensation.
- 6.7 Mit diesem Verhandlungsergebnis sind unter der nachfolgend erwähnten Ausnahme alle in der Vergangenheit umgesetzten Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden kompensiert; es erfolgt eine Nullstellung. Vorbehalten bleibt eine noch zu verhandelnde Kompensation aufgrund der seit 1. Januar 2011 geltenden, neuen Pflegefinanzierung.

D. Vernehmlassung

Am 29. Mai 2012 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Vorlage bis zum 14. September 2012 in die Vernehmlassung bei den Parteien, den betroffenen Verbänden, den Einwohnergemeinden und der Verwaltung zu geben.

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden.

Die SVP unterstützt die geplante Änderung von § 15a des Finanzausgleichsgesetzes und hält es angesichts der ausgedehnten Verhandlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht für angebracht, die erzielte Einigung nochmals kritisch zu kommentieren.

Die FDP kann dem Gesetzesentwurf zustimmen und stellt fest, dass um die Zahlen hart gerungen worden und das Resultat eher gemeindefreundlich ausgefallen ist.

Die EVP ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Die übrigen Parteien haben keine Vernehmlassung eingereicht.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) kann dem nach hart geführten Verhandlungen gefundenen Kompromiss zustimmen.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 28 vernehmen lassen. Davon stimmen 23 der Vorlage zu bzw. schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Dieser weist darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen - vorliegend sind dies 58 - sich stillschweigend seiner Vernehmlassung anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei. Demgemäss gilt die Stellungnahme des VBLG für 81 der 86 Einwohnergemeinden.

E. Weiterführung der Rückerstattungen im Gefäss von § 15a FAG

7. Frage der Weiterführung

7.1 Einleitung

Die Gemeinden hatten sich bei der Beratung der Sekundarschulbauten-Vorlage ([2010/317](#)) auf den Standpunkt gestellt, dass die Rückerstattung gemäss § 112o des Bildungsgesetzes¹ zeitlich beschränkt und eine Übergangsregelung sei und mit der Sekundarschulbautenübergabe ersatzlos dahinfalle.

Diesen Standpunkt haben die Verhandlungsparteien intensiv diskutiert und sind aufgrund der nachfolgenden Zusammenstellung von Zitaten aus Landratsvorlagen, Kommissionsberichten und Landratsprotokollen sowie aus Protokollen gemeinsamer Arbeitsgruppen zum Schluss gekommen, dass die Rückerstattung gemäss § 112o Bildungsgesetz¹ - trotz teils missverständlicher Aussagen - nicht eine zeitlich beschränkte Kompensation gewesen ist, sondern eine inhaltlich fortdauernde. § 112q Absatz 3 des Bildungsgesetzes¹, wonach der Regierungsrat darauf hinzuwirken hat, dass die §§ 112o und 112p auf den 31. Dezember 2008 hin aufgehoben werden, stellte demgemäss nur hinsichtlich der Form (Rückerstattung) eine Übergangsregelung dar, jedoch nicht hinsichtlich der Kompensation als solcher.

¹ In der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GS 35.901), in Kraft vom 1. August 2003 bis zum 31. Juli 2011

7.2 Finanzausgleichsgesetz 2003

Die Landratsvorlage vom 17. September 2002 "Finanzausgleichsgesetz" ([2002/223](#)) legt fest, dass alle Auswirkungen aus dem Trägerschaftswechsel der Realschule - also betriebliche und bauliche - zu kompensieren sind. Wörtlich führt die Vorlage aus (S. 8):

Eine Revision des Finanzausgleichs ist mit der Diskussion um die Schulträgerschaft unumgänglich geworden. Im neuen Bildungsgesetz ist aufgrund der Konsultativabstimmung über die Trägerschaft der Real- und Sekundarschulen vom 28. September 1997 vorgesehen, dass die Trägerschaft der Realschulen von den Gemeinden an den Kanton übergeht. Dieser Übergang hat grosse finanzielle Verschiebungen unter den Gemeinden und zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Folge, so dass eine grundlegende Neuregelung des Finanzausgleichs notwendig wird. Dabei sollen die finanziellen Folgen zwischen der Gesamtheit der Gemeinden und dem Kanton ein Nullsummenspiel ergeben, d.h. Mehr- und Minderbelastungen müssen letztlich ausgeglichen werden.

Die Kompensation des baulichen Aspekts des Realschulträgerschaftswechsels wird in eine spätere Separatvorlage verwiesen, wie die Vorlage auf Seite 12 ausführt:

Die vorliegende Revision des Finanzausgleichs beschränkt sich auf den Wechsel der Trägerschaft der Realschule von den Gemeinden zum Kanton und setzt somit den an der Urne gefassten Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 1997 um. Die Verschiebung berücksichtigt den laufenden Aufwand für die Besoldungen der Lehrkräfte und die Sachausgaben für Drucksachen und Lehrmittel der Realschulen von den Gemeinden zum Kanton. Die Frage des Eigentumswechsels der Realschulhäuser bzw. allfällige Kosten der Einmietung und des Unterhalts durch den Kanton sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern werden in einer zukünftigen Vorlage separat geregelt.

Die Kompensation des betrieblichen Aspekts des Realschulträgerschaftswechsels regelt die Vorlage wie folgt (S. 13):

Durch den Trägerschaftswechsel wird der Kanton mit rund 33 Mio. Fr. jährlich stärker belastet. Eine Entlastung ergibt sich aus der reduzierten Subventionierung der Primarschulen um rund 7 Mio. Franken. Zur Kompensation ist vorgesehen, dass die Gemeinden auf die bisherigen Steueranteile aus den Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern und den Erbschafts- und Schenkungssteuern verzichten, die in den letzten drei Jahren zwischen 45 und 50 Mio. Fr. jährlich ausmachten. Da dies zu einer Überkompensation führt, sollen gleichzeitig die Beiträge der Gemeinden an den Kanton um die entsprechende Differenz verringert werden. Die Beiträge reduzieren sich im Jahr 2000 von 90 auf 67,5 Mio. Franken.

Die Regelung von weiteren kompensationsrelevanten Aufgabenverschiebungen wie Sonderschule und Musikschule werden auf den Zeitraum der Kommissionsberatungen verschoben (S. 7):

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt finanzausgleichstechnisch den Wechsel der Realschulträgerschaft von den Gemeinden zum Kanton. Die aufgabenteilungsrelevanten Neuerungen des Bildungsgesetzes werden aus zeitlichen Gründen erst auf die Kommissionsberatungen hin vorgenommen, damit das Inkrafttreten per 1. Januar 2003 sicher gestellt bleibt. Die Neuerungen können jedoch bereits jetzt wie folgt qualifiziert und quantifiziert werden: Sonderschule an den Kanton: Entlastung der Gemeinden von ca. 10,8 Mio. Fr.; Musikschule an die Gemeinden: Belastung der Gemeinden von ca. 6,3 Mio. Franken. Die Differenz von 4,5 Mio. Fr. kann über die Anpassung des EL-Schlüssels ausgeglichen werden.

7.3 Nachtrag zur Finanzausgleichsvorlage 2003

Der Regierungsrat hat am 4. Februar 2003 eine Landratsvorlage betreffend Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz ([2002/223A](#)) verabschiedet. Als Grund dazu führt die Vorlage aus (S. 2):

Am 22. Mai 2002 fand die Abschlusssitzung der Expertenkommission für die Revision des Finanzausgleichs statt, an welcher sie die Vernehmlassungen zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes auswertete und die Vorlage zuhanden des Vorstehers der Finanz- und Kirchendirektion verabschiedete.

Am 17. September 2002 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zum neuen Finanzausgleichsgesetz zuhanden des Landrates ([2002/223](#)). Gegenüber dem Entwurf der Expertenkommission wurden einige Änderungen angebracht. Neben redaktionellen Änderungen wurde eine Aktualisierung der Kosten der einzelnen Bereiche vorgenommen. Angesichts des starken Anstiegs der Sozialversicherungsbeiträge und dem Rückgang der Steueranteile erhöhte sich zudem der Gemeindesatz der Ergänzungsleistungen (EL) für den Saldo-Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden von 68 % auf 88 %.

Mit Brief vom 14. Oktober 2002 wandten sich die Gemeindevertreter der Expertenkommission an die Mitglieder des Landrates und distanzierten sich aufgrund der Veränderungen an der ausgehandelten Vorlage vom Gesetzesentwurf.

Die landrätliche Finanzkommission beriet am 23. Oktober 2002 die Vorlage am 23. Oktober 2002 die Vorlage und lud eine Delegation der Expertenkommission zur Anhörung ein. Der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion stellte dabei Verhandlungen mit der Expertenkommission für einvernehmliche Lösungsvorschläge in Aussicht. Die Finanzkommission beschloss, die Beratung der Vorlage bis zum Vorliegen der Resultate der Finanz- und Kirchendirektion mit der Expertenkommission auszustellen.

Die Finanz- und Kirchendirektion und die Expertenkommission trafen sich zu vier Sitzungen und konnten für alle offenen Fragen einvernehmliche Lösungen finden. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht nun in allen Teilen den Vorstellungen der Expertenkommission, des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden sowie des Regierungsrates.

Mit der jetzigen Vorlage werden nicht nur Änderungen bezüglich des zwischenzeitlichen Dissens² zwischen Gemeinden und Kanton vorgenommen (Basisrevision), sondern auch bezüglich der in der ursprünglichen Vorlage (S. 7) angekündigten Aufgabenverschiebungen durch das nunmehr beschlossene Bildungsgesetz (Zusatzrevision).

Der Dissens in der sog. Basisrevision konnte u.a. insofern gelöst werden, als der Gemeindeanteil an den EL-Kosten von 88% wiederum auf 68% reduziert wurde, was vom Landrat schliesslich auch so beschlossen worden ist². Zudem konnte auch in der sog. Zusatzrevision Einigung erzielt werden. Die Vorlage führt dazu aus (S. 3 und 4):

Am 22. September 2002 ist an der Urne das neue Bildungsgesetz beschlossen worden, das hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden - abgesehen vom Realschulträgerschaftswechsel, der in der Basisrevision ausgeglichen worden ist - folgende Aufgabenverschiebungen bringt:

- Musikschule: Wegfall der Kantonsbeiträge an die Gemeinden, somit nun in alleiniger Trägerschaft der Gemeinden

² vgl. GS 34.1134

- Sprachheilwesen: Wegfall des Kantonsviertels, somit nun in alleiniger Trägerschaft der Gemeinden (allerdings mit zweckgebundenem Finanzausgleich an die Lohnkosten)
- Sonderschule: Wegfall der Gemeindebeiträge (drei Viertel) an den Kanton für die Schulkosten, somit nun in alleiniger Trägerschaft des Kantons; Übergang der Hotelkosten (von drei auf vier Viertel) an die Gemeinden, somit nun in alleiniger Trägerschaft der Gemeinden (§ 36 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes).

Für den Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden dient wiederum der EL-Verteilschlüssel, der - methodengetreu - auf den letzten zur Verfügung stehenden, harten Zahlen zu berechnen ist. Aufgrund der nun neu für das Jahr 2001 zur Verfügung stehenden, harten Zahlen ergibt sich bei einfacher Gewichtung des 1999iger und des 2000er Wertes und bei doppelter Gewichtung des 2001er Wertes wiederum 68 %, wie die nachfolgende Tabelle zeigt: ...

Schliesslich weist auch diese Landratsvorlage auf die Separatvorlage betreffend Real- und Sekundarschulbauten hin (S. 5):

Die Übernahme der Realschulbauten sowie der Sekundarschulbauten sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die Übernahme und die Regelung der Kostenfolgen werden in der Vorlage [2002/113](#) behandelt, die momentan in der landrätlichen Bau- und Planungskommission sowie durch die mitberichtende Finanzkommission beraten wird und formell eine Änderung des Bildungsgesetzes beinhaltet.

7.4 Gescheiterte Schulbauten-Vorlage 2003

Am 30. April 2002 hat der Regierungsrat dem Landrat die in der Vorlage zum Finanzausgleichsgesetz erwähnte, separate Vorlage über die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton ([2002/113](#)) unterbreitet. Der Landrat hat die Vorlage am 5. Juni 2003 [zurückgewiesen](#) und u.a. beschlossen:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat bis spätestens Ende 2004 eine Vorlage über Eigentum, Unterhalt und die Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen beinhal- tend die heutigen Realschulbauten zu unterbreiten mit dem Ziel, Übernahmen per Schuljahr 2005/6 zu realisieren.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat im Herbst 2003 eine Vorlage mit einer Übergangslösung für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes bis zur Umsetzung einer integralen Lösung unter Einbezug der heutigen Realschulbauten vorzulegen.

Den Auftrag gemäss Ziffer 1 des Landratsbeschlusses hat der Regierungsrat am 14. Sep- tember 2010 mit der Vorlage betreffend der Übernahme der Sekundarschulbauten und -an- lagen durch den Kanton ([2010/317](#)) erfüllt. Den Auftrag gemäss Ziffer 2 hat er am 14. Juni 2005 mit der Vorlage betreffend Revision des Bildungsgesetzes (Übergangslösung zu den Sekundarschulbauten und -anlagen) ([2005/172](#)) erfüllt.

7.5 Schulbauten-Vorlage (Übergangslösung) 2005

Die Landratsvorlage vom 14. Juni 2005 betreffend Revision des Bildungsgesetzes (Über- gangslösung zu den Sekundarschulbauten und -anlagen) ([2005/172](#)) beinhaltet die Kompen-

sation für die betriebliche Übernahme der Realschulbauten durch den Kanton und führt einleitend aus (S. 3 und 4):

Am 13. Oktober 2004 wurde die von einer Arbeitsgruppe des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Vertreterinnen und Vertretern des Kantons ausgehandelte Landratsvorlage "Übergangslösung Sekundarschulbauten" von der Bildungs-, Kultur - und Sportdirektion in die Vernehmlassung geschickt. Sowohl an der Generalversammlung des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vom 28. Oktober 2004 wie in den Rückmeldungen der Gemeinden wurde vor allem die Rückerstattung der Miet- und Unterhaltsbeiträge für ehemalige Realschulbauten und der Verteilschlüssel des Rückerstattungsbetrags "Niveau A Schülerinnen/Schüler" vehement abgelehnt. Nachdem am 11. November 2004 der Landrat der dringlichen Motion Hintermann (keine Rückerstattung der Miet- und Unterhaltsbeiträge für ehemalige Realschulbauten in den Jahren 2004/2005) zugestimmt hatte, wurde die Vorlage nicht wie geplant im Januar 2005 dem Landrat vorgelegt. Der Paragraph "Rückerstattung der Einwohnergemeinden" musste neu ausgehandelt bzw. überarbeitet werden. Die Vorsteherin der BUD und die beiden Vorsteher der FKD und BKSD einigten sich im März 2005 auf einen vom VBLG neu erarbeiteten und in einer Vernehmlassung von einer Mehrheit der Einwohnergemeinden akzeptierten Vorschlag "Rückerstattung der Einwohnergemeinden und Inkrafttreten". Von Seiten der Gemeinden konnten keine sachlichen Argumente geltend gemacht werden, die einen Verzicht auf die Rückerstattung begründen könnten.

Zur Kompensation während der Übergangsphase führt die Vorlage aus (S. 4 und 6):

Aufgrund der Verhandlungsergebnisse in den Jahren 2003/04, dem vom VBLG erarbeiteten Vorschlag "Rückerstattung der Einwohnergemeinden" anfangs 2005 und den direktionsinternen Überprüfungen im April/Mai 2005 schlägt nun der Regierungsrat dem Landrat vor, für die Übergangszeit folgende Regelungen in das Bildungsgesetz aufzunehmen:

- ...

- Während es beim Unterhalt für die Sekundarschulbauten um eine Dienstleistung im Auftrage des Kantons geht, die auch nach "altem" Schulgesetz abgegolten werden musste, handelt es sich bei der Miete und dem Unterhalt für die Nutzung der bisherigen Realschulbauten um Kosten, die aus dem Trägerschaftswechsel der Realschule entstanden sind. Da der Regierungsrat am Anspruch des kostenneutralen Trägerschaftswechsels festhält (gemäss Finanzausgleichsgesetz [2002/223](#) vom 17. September 2002), besteht er auf Rückerstattung dieser Kosten durch die Einwohnergemeinden.

Zur Rückerstattung im Besonderen wiederholt und bekräftigt die Vorlage (S. 18):

Während es beim Unterhalt für die Sekundarschulbauten um eine Dienstleistung im Auftrage des Kantons geht, die auch nach "altem" Schulgesetz abgegolten werden musste, handelt es sich bei der Miete und dem Unterhalt für die Nutzung der bisherigen Realschulbauten um Kosten, die aus dem Trägerschaftswechsel der Realschule entstanden sind. Da dieser Trägerschaftswechsel kostenneutral zu vollziehen ist (gemäss Finanzausgleichsgesetz 2002/223 vom 17. September 2002), beharrt der Regierungsrat auf die Rückerstattung der Miet- und Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinden. Gemäss der am 11. November 2004 vom Landrat verabschiedeten Motion Hintermann dürfen aber in den Jahren 2004/2005 die Gemeinden keiner Rückerstattungspflicht unterliegen. Deshalb folgt der Regierungsrat auch hier dem Vorschlag des VBLG: Bis 31. Dezember 2005 entfällt die Rückerstattungspflicht

und tritt erst ab 1. Januar 2006 in Kraft. Die Höhe der Rückerstattung einer Gemeinde richtet sich zur Hälfte nach deren Anzahl Schülerinnen und Schüler (aller Anforderungsniveaus) im zugeordneten Sekundarschulkreis und gegebenenfalls in weiteren Sekundarschulkreisen sowie zur Hälfte nach der Anzahl deren Einwohnerinnen und Einwohner (§ 112o Absatz 2).

Zum weiteren Vorgehen verdeutlicht die Vorlage (S. 24):

Der Regierungsrat wird für die Ausarbeitung der definitiven Lösung über das Eigentum, die Finanzierung, den Unterhalt und die Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen - wie vom Landrat verlangt - wieder eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der kantonalen Verwaltung und des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden einsetzen. Die Arbeiten werden unmittelbar nach der Verabschiedung der Übergangslösung aufgenommen.

Gemäss Landratsbeschluss vom 5. Juni 2003 hatte der Regierungsrat den Auftrag, dem Landrat diese Lösung bis Ende 2004 vorzulegen. Diese Frist konnte aus bekannten Gründen und der Fülle der zu klärenden Fragen nicht eingehalten werden. Bis spätestens 31. Dezember 2008 will der Regierungsrat dem Landrat die definitive Lösung unterbreiten und darauf hinwirken, dass die §§ 112o und 112p auf dieses Datum hin aufgehoben werden können.

7.6 Kommissionsbericht zur Schulbauten-Vorlage (Übergangslösung) 2005

Die landrätliche Finanzkommission ist in ihrem Bericht vom 17. November 2005 zur Vorlage betreffend Revision des Bildungsgesetzes (Übergangslösung zu den Sekundarschulbauten und -anlagen) wie der Regierungsrat überzeugt, dass die Gemeinden die Kompensation zu leisten haben und zwar in Form der Rückerstattung. Der Kommissionsbericht führt auf Seite 3 aus:

Die Finanzkommission hält an der Rückerstattung fest.

Zudem stellt die Finanzkommission klar, dass die Form der Kompensation, die Rückerstattung gemäss § 112o, nur vorübergehend sein kann. Für ihre definitive und damit fortdauernde, d.h. zeitlich unbeschränkte Form solle die Kompensation in den Rahmen des Finanzausgleichs eingefügt werden. Der Kommissionsbericht dazu auf Seite 3:

Sie (die Finanzkommission) ist sich aber bewusst, dass nicht für jede Aufgabenverschiebung ein Sonderfinanzausgleich geschaffen werden kann und dass für die definitive Lösung der Rahmen des Finanzausgleichs wieder erwogen werden soll.

Die Kompensation in den Rahmen des Finanzausgleichs einzufügen, ist nun am 10. Februar 2011 erfolgt, als der Landrat u.a. § 112o des Bildungsgesetzes aufgehoben und neu § 15a des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen hat.

7.7 Landratsdebatte zur Schulbauten-Vorlage (Übergangslösung) 2005

Am 1. Dezember 2005 hat der Landrat in erster Lesung die Vorlage betreffend Revision des Bildungsgesetzes (Übergangslösung zu den Sekundarschulbauten und -anlagen) [beraten](#).

Zur Frage der Rückerstattung bat Kommissionspräsident und -berichterstatte Marc Joset, den Überlegungen der Finanzkommission zu folgen und die Rückerstattung im Paket zu belassen. Demgemäss hat der Landrat § 112o Bildungsgesetz in dieser ersten wie auch in der zweiten Lesung vom 14. Dezember 2005 [beschlossen](#).

Der fortdauernde und nicht etwa zeitlich beschränkte Charakter der Kompensation ist im Plenum sogar von einem amtierenden Gemeindepräsidenten bestätigt worden. Urs Hintermann hat den Antrag gestellt, die unterbreitete Formulierung von § 112o durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Während der Dauer der Übergangslösung sind die Einwohnergemeinden von der Rückerstattung der Unterhaltsbeiträge und des Mietzinses für die ehemaligen Realschulbauten und -anlagen befreit. Die Rückerstattung ist erstmals für das Jahr nach Inkrafttreten der definitiven Lösung geschuldet.

8. Anpassung an die Zahlenbasis 2011

Wie unter Ziffer 7 dargestellt, ist die Rückerstattung im Gefäss von § 15a FAG sachlich gerechtfertigt und soll weitergeführt werden. Allerdings ist es aufgrund der angestrebten, auch politisch umfassenden Nullstellung aller Kompensationen (vgl. Kapitel I) angezeigt, von der im bisherigen Recht verwendeten Zahlenbasis 2010 von 13,41 Mio. Fr. in diesem Fall auf die nun verfügbare Zahlenbasis 2011 von 12,46 Mio. Fr. umzustellen, was für die Gemeinden eine Reduktion von 0,95 Mio. Fr. ergibt.

Die 12,46 Mio. Fr. hätten von den Gemeinden im Jahre 2011 geleistet werden müssen, wenn die Rückerstattung nicht per 1. August 2011 durch die Kompensationsleistung gemäss § 15a FAG ersetzt worden wäre. Der Betrag ergibt sich mittels Hochrechnung der effektiv für die ersten 7 Monate geleisteten 7,27 Mio. Fr. auf das ganze Jahr. Gründe für die 2011 gesunkene Rückerstattung sind zum einen die gesunkene Anzahl Klassen im Niveau A und zum anderen der Umstand, dass mit der Standortzusammenlegung vermehrt Klassen des Niveau A in Sekundarschulhäusern unterrichtet werden konnten.

F. Kompensationen im Rahmen von NFA und GAP

9. Erfolgte Kompensationen

9.1 Einleitung

Die Gemeindevertretung hat in einer zweiten Phase der Verhandlungen eine Kompensation im Zusammenhang mit NFA und GAP gefordert und zwar 3,03 Mio. Fr. als nicht ausgeglichene Mehrbelastung gemäss § 9 des vormaligen Finanzausgleichsgesetzes vom 5. Juni 2003.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Zitaten aus Landratsvorlagen und aus Protokollen gemeinsamer Arbeitsgruppen zeigt die Kompensationen zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf, die der Kanton im Rahmen der Umsetzung von NFA und GAP vorgenommen hatte.

9.2 Arbeitsgruppe "§ 9 FAG"

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003³, das am 1. Januar 2010 durch dasjenige vom 25. Juni 2009⁴ abgelöst worden ist, bestimmte in § 9: *Der Regierungsrat untersucht zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden. Bei Bedarf leitet der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ein.*

Am 18. Januar 2007 hat die Arbeitsgruppe "§ 9 FAG", bestehend aus Gemeinde- und Kantonsvertretern, an ihrer 8. Sitzung die Kompensationen aus der Überprüfung gemäss § 9 FAG, aus GAP sowie aus der Aufgabenverschiebung aufgrund des NFA diskutiert. Die Gemeindevertreter haben einen kantonalen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen von 6,282 Mio. Fr. aufgrund von § 9 FAG und GAP sowie von 5,989 Mio Fr. aufgrund der NFA gefordert. Der Kanton hat andererseits angeboten, 2,817 Mio. Fr. aufgrund der GAP sowie 6,362 Mio. Fr. aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträge an die Gemeinde-Spitex auszugleichen. Gemeinde- und Kantonsvertreter sind schliesslich zu folgendem Kompromiss gelangt: Der Kanton gleicht den Gemeinden aufgrund der GAP 2,817 Mio. Fr. aus (ab 2007) sowie 6,362 Mio. Fr. aufgrund der wegfallenden, eidgenössischen Spitexbeiträge (ab 2008). Beides wird über die entsprechende Anpassung des EL-Schlüssels in der bevorstehenden NFA-Vorlage umgesetzt.

9.3 NFA-Vorlage

Am 30. Januar 2007 hat der Regierungsrat die Vorlage betreffend Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden ([2007/021](#)) an den Landrat verabschiedet. Zur Kompensation der kommunalen Mehrbelastungen aufgrund der GAP sowie der wegfallenden, eidgenössischen Spitexbeiträge führt die Vorlage aus (S. 58):

Da der Kanton aufgrund der neuesten verfügbaren Unterlagen noch mit netto 2,1 Mio. Fr. belastet würde, schlägt der Regierungsrat vor, die zusätzlichen Spitexbelastungen der Gemeinden aus dem Wegfall der Bundesbeiträge von 6,362 Mio. Fr. (siehe Zeile BG-24a in Tabelle auf vorheriger Seite) zu übernehmen. Der Regierungsrat hat zudem versprochen, die finanziellen Auswirkungen von GAP auf die Gemeinden zu berücksichtigen. Der Regierungsrat ist auch hier bereit, die finanziellen Mehrbelastungen von 2,817 Mio. Fr. durch GAP über eine Reduktion des EL-Schlüssels (Anteil der Gemeinden an den gesamten Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) zu kompensieren.

Betreffend der gemeinsamen Untersuchungen gemäss § 9 FAG führt die Vorlage auf Seite 60 aus:

Für die Evaluation gemäss § 9 FAG wurden die finanziellen Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Intervall 1. August 2003 bis 31. Dezember 2006 quantifiziert. Ausgeklammert blieben Bundes- und Kantonserlasse mit finanziellen Auswirkungen ausschliesslich auf den Kantonshaushalt sowie die Gemeindeerlasse mit finanziellen Auswirkungen nur auf die Gemeinden. Sämtliche Auswirkungen, die nicht aus einer Beziehung Kanton-Gemeinden resultierten, wurden somit nicht berücksichtigt, z.B. beim Kanton die Erhöhung der Beiträge an die Universität Basel. Explizit ausgeklammert aus der Evaluation wurde zusätzlich der gesamte Bereich der Schulbauten, weil die ehemaligen

³ GS 34.1130

⁴ SGS 185, GS 36.1176

Realschulbauten bereits vollumfänglich zulasten der Gemeinden ausgeglichen worden sind. Von einer Ausgangsliste von insgesamt 96 Erlassen bzw. Erlassänderungen wurden gemäss den obigen Kriterien 27 Erlasse oder Erlassänderungen, davon 6 Massnahmen aus der Generellen Aufgabenüberprüfung, als § 9 FAG-relevant im Zeitintervall 1. August 2003 bis 31. Dezember 2006 beurteilt und die entsprechenden finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden quantifiziert. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Steuereinnahmen der Gemeinden insgesamt 615 Millionen Fr. betragen, während sich die Steuereinnahmen des Kantons auf 1,54 Milliarden Fr. beziffern.

Die Gesetzesevaluation der vergangenen drei Jahre hat für die Gemeinden eine Mehrbelastung von rund 9,1 Mio. Fr. für das Jahr 2006 ergeben. Der Kanton hat eine Mehrbelastung von 2,8 Mio. Fr. zu tragen. Der Gesamtaufwand des Kantons wächst seit dem Jahr 2000 doppelt so schnell wie jener der Gemeinden. Unter diesen Voraussetzungen ist es nahe liegend, dass auf einen weiteren Ausgleich verzichtet wird.

10. Vervollständigung der Kompensation

Der soeben erwähnte Verzicht auf einen weiteren Ausgleich präsentiert sich im Detail sowie ohne Rundung der Zahlen wie folgt:

Gemäss der Evaluation auf der Basis von § 9 FAG (alt) und GAP resultierte per 31. Dezember 2006 für die Gemeinden eine Mehrbelastung von 9,061 Mio. Fr. sowie für den Kanton eine solche von 2,779 Mio. Fr. (vgl. NFA-Vorlage [2007/021](#) Seite 60). Die Differenz von 6,282 Mio. Fr. wurde vom Kanton nicht voll ausgeglichen, sondern er kompensiert lediglich die Mehrbelastung der Gemeinden durch GAP per 31. Dezember 2007 von 2,817 Mio. Fr., indem er zugunsten der Gemeinden den EL-Schlüssel um 3,5%-Punkte reduzierte. Die nicht ausgeglichene Mehrbelastung der Gemeinden entspricht demgemäss der Differenz von 6,282 Mio. Fr. minus 2,817 Mio. Fr. und beläuft sich somit auf 3,465 Mio. Franken.

Die NFA führte im Kanton Basel-Landschaft ab 1. Januar 2008 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden von total 5,989 Mio. Fr. (vgl. NFA-Vorlage [2007/021](#) Seite 57). Diesen Betrag hat der Kanton überschüssend ausgeglichen, indem er zugunsten der Gemeinden deren Mehrbelastung in der Spitex von 6,362 Mio. Fr. durch eine Senkung des EL-Schlüssels um 7,9%-Punkte kompensiert. Die Überkompensation entspricht demgemäss der Differenz von 5,989 Mio. Fr. minus 6,362 Mio. Fr. und beläuft sich somit auf 373'000 Franken.

Die totale, nicht ausgeglichene Mehrbelastung der Gemeinden aufgrund von § 9 FAG (alt), GAP und NFA entspricht demgemäss der Differenz von 3,465 Mio. Fr. minus 373'000 Fr. und beläuft sich somit auf 3,092 Mio. Fr., was gerundet 3,09 Mio. Fr ergibt.

Damit die Kompensationsansprüche aus der Vergangenheit vollständig aufgearbeitet sind, ist es angezeigt, die per 1. Januar 2008 im Rahmen von NFA und GAP nur teilweise vorgenommene Kompensation der Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden nun zu vervollständigen. Dies bedeutet, dass sich die Kompensationsleistung der Gemeinden jährlich um 3,09 Mio. Fr. reduziert.

G. Gesetzesänderung

11. Reduktion der Kompensationszahlungen

Aufgrund der Anpassung der weiterzuführenden, umgewandelten Rückerstattung an die Zahlenbasis 2011 (vgl. Ziffer 8) sowie aufgrund der Vervollständigung der Kompensation für NFA und GAP (vgl. Ziffer 10) verringert sich die Kompensationszahlung der Gemeinden zusammengerechnet um 4,04 Mio. Franken.

Demgemäss reduzieren sich in § 15a Absatz 1 Buchstabe b FAG die 13,41 Mio. Fr. rechnerisch auf 9,37 Mio. Franken. In Kenntnis, dass die Schülerzahlen abnehmen und sich dadurch die Klassen als auch der Schulraumbedarf weiter reduzieren, wird dieser Betrag im Sinne einer politischen Einigung auf 9,0 Mio. Fr. abgerundet. Damit umfasst die Gesamtreduktion der Kompensationszahlung 4,41 Mio. Fr. pro Jahr.

Der Landrat hat am 8. März 2012 anlässlich der Revision des EG ZGB (Vorlage Nr. 2011/295, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) § 15a Absatz 1 FAG um Buchstabe c erweitert und die Kompensationszahlung ab dem 1. Januar 2013 um 1,45 Mio. Fr. auf (gerundete) 11,96 Mio. Fr. reduziert (Kompensation der den Gemeinden übertragenen Aufgabe der Berufsbeistandschaften). Daher sind die 4,41 Mio. Fr. von diesem Betrag in Abzug zu bringen, was 7,55 Mio. Fr. ergibt und was schlussendlich per 1. Januar 2013 Eingang in § 15a Absatz 1 Buchstabe c FAG findet.

Tabellarische Darstellung:

	Mio. Franken
Ursprüngliche Kompensationszahlung	13,41
Anpassung der Kompensationszahlung auf die Zahlenbasis 2011	-0,95
Vervollständigung der nur teilweise vorgenommenen Kompensationen im Rahmen von GAP und NFA	-3,09
Abrundung im Sinne einer politischer Einigung (in Kenntnis, dass sich der Schulraumbedarf auf dem Niveau A weiter reduzieren wird)	-0,37
Bereits beschlossene Reduktion anlässlich der Revision EG ZGB (Vorlage Nr. 2011/295, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)	-1,45
Neue Kompensationszahlung	7,55

Die neue Kompensationszahlung von 7,55 Mio. Fr. ist im Finanzplan ab dem Jahr 2014 bereits eingestellt. Für das Jahr 2013 ist im Budget eine Kompensationszahlung von 1,25 Mio. bereits eingestellt (inkl. Rückzahlung infolge rückwirkender Anpassung, siehe Ziffer 12).

12. Rückzahlung inkl. Zins

Die vom Landrat angeordnete Rückwirkung des angepassten § 15a FAG per 1. August 2011 hat für dessen Wirksamkeit ab 1. Januar 2013 eine kantonale Rückzahlung von 6,25 Mio. Fr. zur Folge (1⁵/₁₂ Jahre à 4,41 Mio. Fr.).

Weiter vergütet der Kanton den Gemeinden einen aufgelaufenen Zins im Umfang eines marktüblichen Sollzinses (0,8%), was rund 0,05 Mio. Fr. ausmacht. Dieser Betrag errechnet sich aus 17 Monaten Laufzeit von 4,41 Mio. Fr. bei einem Monatszins von ca. 0,07% (= zu-

viel entrichtete Kompensationszahlung vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2012) plus 5 Monate Laufzeit von 4,41 Mio. Fr. bei einem Monatszins von ca. 0,07% (= zusätzlich zuviel entrichtete Kompensationszahlung vom 1. August 2012 bis 31. Dezember 2012).

Die Gesamtrückzahlung beträgt somit 6,3 Mio. Franken. Sie wird in einer Einmalzahlung per Rechnungsjahr 2013 vollzogen (vgl. § 15a Absatz 1^{bis} FAG).

H. Musikschulbauten

In einer dritten Phase der Verhandlungen hat die Gemeindedelegation die Gründe dargelegt, weshalb die Gemeinden die vom neuen Bildungsgesetz vorgeschriebene, kommunale Übernahme der Musikschulen als umgekehrt-analoges Kompensationsgeschäft zur kantonalen Übernahme der Betriebs- und Unterhaltskosten der ehemaligen Realschulen verstehen, und hat ausgeführt, dass durch die Übernahme Infrastrukturbauten für die Musikschulen zu Lasten der Gemeinden nötig geworden sind.

Der Regierungsrat kann dieser Auffassung nicht folgen. Die Musikschulen sind nie Schulen in kantonaler Trägerschaft gewesen, so dass im Unterschied zum Trägerschaftswechsel bei den Realschulen bei den Musikschulen trotz der Baukostenfolge für die Gemeinden keine kompensationspflichtige Aufgaben- und Lastenverschiebung stattgefunden hat, sondern eine nicht-kompensationspflichtige Aufgabenausweitung.

Da in den Verhandlungen anderweitige Kompensationsreduktionen gefunden werden konnten (vgl. Ziffern 6.1 - 6.3), wird beidseitig auf die Weiterverhandlung einer allfälligen Musikschulbautenkompensation verzichtet, und die Frage gilt als definitiv abgeschlossen.

I. Nullstellung

Mit dieser Änderung von § 15a FAG sind unter der nachfolgend erwähnten Ausnahme alle in der Vergangenheit umgesetzten Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden kompensiert; es erfolgt eine Nullstellung. Vorbehalten bleibt eine noch zu verhandelnde Kompensation aufgrund der seit 1. Januar 2011 geltenden neuen Pflegefinanzierung.

K. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 15a) gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 30. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 1^{bis}

¹ Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton

c. in den folgenden Jahren je 7'550'000 Fr.

^{1bis} Zur Korrektur der Kompensationszahlungen 2011 und 2012 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden insgesamt 6'300'000 Fr. zurück.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ GS 36.1176, SGS 185

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht I</i> <i>Änderung durch die Revision EG ZGB vom 8. März 2012 (Vorlage Nr. 2011/295), in Kraft per 1. Januar 2013</i>	<i>Neues Recht II</i> <i>Änderung aufgrund vorliegender Vorlage, in Kraft rückwirkend per 1. Januar 2013</i>
§ 15a Leistung der Einwohnergemeinden ¹ Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton a. im Jahr 2011 5'586'250 Fr., b. in den folgenden Jahren je 13'407'000 Fr. ² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.	§ 15a Absatz 1 Buchstaben b und c ¹ Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton b. im Jahr 2012 13'407'000 Fr., c. in den folgenden Jahren je 11'957'000 Fr.	§ 15a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 1^{bis} ¹ Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton c. in den folgenden Jahren je 7'550'000 Fr. ^{1bis} Zur Korrektur der Kompensationszahlungen 2011 und 2012 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden insgesamt 6'300'000 Fr. zurück.